

Entwurf, Stand 15.10.2016

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282, ber. 2012 S. 179), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 2013 (ABl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

(1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.

(2) Pfarrstellen gemäß § 1 Absatz 1 werden in der Regel für einen uneingeschränkten Dienstauftrag errichtet. Sie können auch Teildienst im Rahmen eines Auftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages vorsehen.

(3) Pfarrstellen werden unbefristet errichtet; Kreis Pfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen können auch befristet errichtet werden. Wird eine Kreis Pfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle befristet errichtet, so soll die Frist zwölf Jahre nicht überschreiten und drei Jahre nicht unterschreiten. Kreis Pfarrstellen für Sonderseelsorge sollen einen Zeitraum von sechs Jahren nicht unterschreiten.

(4) Über die Errichtung, Veränderung und die Aufhebung einer Gemeinde Pfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte durch den Superintendenten oder dessen Stellvertreter und Vertreter des Stellenplanausschusses der Kreissynode. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt. Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.

(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Verlängerung von Kreis Pfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Superintendentenstellen beschließt die Kreissynode. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(7) Eine durch die Kreissynode neu errichtete Stelle ist zu besetzen.

(8) Die Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidungen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates kann der Gemeindekirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.

(9) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Vorstellungskosten und die mit der Amtseinführung verbundenen Kosten“ werden durch die Wörter „Die mit der Vorstellung und der Amtseinführung verbundenen Reisekosten des Bewerbers“ ersetzt.

bb) Nummern 1 und 2 werden Nummer 1 und wie folgt neu gefasst:

„1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und von Kreispfarrstellen der Kirchenkreis“

cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Bewerbungsberechtigter Personenkreis

(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe des jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung. Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über die Bildung eines gemeinsamen Bewerbungsraumes bleiben unberührt.

(2) Um eine Pfarrstelle können sich Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.

(3) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die bereits im Dienst in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 stehen, müssen ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen. Der Superintendent ist zuvor zu hören, bei einer Gemeindepfarrstelle ebenso der Gemeindekirchenrat der bisherigen Kirchengemeinde.

(4) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn

1. die Pfarrstelle EKD-weit ausgeschrieben wurde,
2. ihnen die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zuerkannt worden ist und
3. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde.

Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen.

(5) Bewerbungsberechtigte Personen, insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehe- oder Lebenspartner besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Gemeindepfarrstellen werden unbefristet übertragen.

(2) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt und durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat.

(3) Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde, wenn

1. eine Gemeindepfarrstelle neu errichtet wurde,
2. eine Gemeindepfarrstelle nach dem Entsendungsdienst wieder übertragen werden soll.

(4) Das Besetzungsrecht liegt beim Landeskirchenamt, wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber

1. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist oder
2. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 15 Satz 3).

(5) Ein gegenseitiger Verzicht auf das Besetzungsrecht ist möglich. Der Verzicht hat keine Änderung des nachfolgenden Besetzungsrechts zur Folge.

(6) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.

(7) Die Erteilung eines stellungsbundenen Auftrags und die Entsendung in eine Gemeindepfarrstelle haben keinen Einfluss auf den Besetzungsfall.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wiederbesetzt“ die Wörter „oder für den Entsendungsdienst vorgesehen“ eingefügt und die Wörter „zur Wiederbesetzung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „des Gemeindekirchenrates“ und die Wörter „des Kirchenkreises“ durch die Wörter „des Kreiskirchenrates“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beschlussfassung“ durch die Wörter „Feststellung des Ausschreibungstextes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

d) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „weiter“ der Punkt gestrichen und die Wörter „und informiert den Regionalbischof.“ angefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

e) Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 8)“ durch die Angabe „(§ 4)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ gestrichen und das Wort „absehen“ durch die Wörter „abgesehen werden“ ersetzt sowie das Wort „wenn“ gestrichen.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„1. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,

2. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Unabhängigkeit des Gemeindegemeinderates hinsichtlich seiner Wahlentscheidung ist zu achten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Bewerbungen können jederzeit vor Durchführung der Wahl oder der Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat zurückgezogen werden.“

10. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.

11. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber stellen sich mit Predigtgottesdienst und Gemeindeveranstaltung vor. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann durch Beschluss des Gemeindegemeinderates von einer Vorstellung nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindegemeinderat“ die Wörter „durch Beschluss“ und nach dem Wort „Wahlvorschlag“ ein Komma und die Wörter „der nicht mehr als drei Namen enthalten soll,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder“ durch die Wörter „mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde“ die Wörter „oder eine Regionalpfarrstelle“ eingefügt.

12. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

13. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „des wählenden Gemeindegemeinderates ist“ werden die Wörter „oder derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird“ eingefügt.
- b) Die Angabe „(§ 11)“ wird durch die Angabe „(§ 10)“ und die Angabe „(§ 12)“ durch die Angabe „(§ 11)“ ersetzt.

14. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

15. § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle“ durch die Wörter „zur abschließenden Entscheidung an das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 1“ und das Wort „Ehepartner“ durch die Wörter „Ehe- oder Lebenspartner“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

16. § 16 wird § 15.

17. § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Falle des Wechsels aus einer Gemeindepfarrstelle soll die Übertragung der neuen Stelle nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Wahl erfolgen.“

18. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und Beschlussfähigkeit“ angefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jeder der beteiligten Gemeindegemeinderäte muss gemäß Artikel 28 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein.“

19. § 19 wird aufgehoben.

20. § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht, teilt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ und die Angabe „(§ 11 Absatz 3 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit dem Gemeindegemeinderat“ durch die Wörter „durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aller beteiligten Gemeindegemeinderäte“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt

1. die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 oder Satz 3 kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.
2. im besonders begründeten Ausnahmefall einen zweiten Bewerber für die Stelle in Aussicht nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle seit längerem vakant ist oder die Inaussichtnahme eines zweiten Bewerbers aus Fürsorgegesichtspunkten angezeigt ist.“

21. Nach § 18 wird folgender Unterabschnitt mit den Paragraphen 19 bis 21 eingefügt:

„Unterabschnitt 4: Region und Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftrag (Regionalpfarrstelle)

§ 19

Errichtung der Region

(1) Die Region im Sinne des Pfarrstellengesetzes ist ein Bereich im Kirchenkreis, in welchem der Verkündigungsdienst kooperativ und arbeitsteilig organisiert wird. In der Region sollen die unterschiedlichen Formen des Verkündigungsdienstes vertreten sein.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung einer Region im Sinne von Absatz 1 beschließt die Kreissynode nach Anhörung der betroffenen Gemeindegemeinderäte. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Vertreter der betroffenen Gemeindegemeinderäte und die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in der Region erarbeiten unter Federführung des Superintendenten als Grundlage für den Beschluss der Kreissynode eine Konzeption der Arbeit in der Region. Die Konzeption strukturiert Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche in der Region. Sie ist gleichzeitig Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen.

§ 20 Regionalpfarrstelle und arbeitsteilige Zusammenarbeit in der Region

(1) Regionalpfarrstellen sind Gemeindepfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes.

(2) Mit Errichtung oder Veränderung der Region können Gemeindepfarrstellen der Region verändert werden, indem im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit einer Regionalpfarrstelle

1. ein örtlich begrenzter Dienst- und Seelsorgebereich und

2. inhaltlich beschriebene Dienste und Aufgaben in der Region

zugeordnet werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen unberührt.

(3) Im örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich gehört der Stelleninhaber den betreffenden Gemeindegemeinderäten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenverfassung EKM an. Gegenstand regionaler Arbeitsteilung nach Absatz 1 Nummer 2 können insbesondere die Verwaltung und pfarramtliche Geschäftsführung, Personalverantwortung in kirchengemeindlichen Einrichtungen, Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Erteilung von Religionsunterricht, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sein.

(4) Mit Zustimmung der Gemeindegemeinderäte der Region kann der Dienstbereich einer Regionalpfarrstelle auch ausschließlich auf die Region oder Teile der Region bezogen beschrieben werden, sofern dabei sichergestellt ist, dass die Aufgaben im Dienstbereich auch dem Auftrag aus der Ordination entsprechen.

(5) Eine Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindegemeinderäten der Region, dem Pfarrstelleninhaber und dem Superintendenten ist zu erstellen. Die Stelleninhaber haben in

Absprache mit den Gemeindegemeinderäten und den betroffenen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.

§ 21 Besetzung

Bei der Besetzung von Regionalpfarrstellen gilt Abschnitt 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Gemeindegemeinderates durch eine Auswahlkommission wahrgenommen werden. Der Auswahlkommission gehören im Fall von § 20 Absatz 2 der Gemeindegemeinderat des örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereichs und je ein Vertreter aus jedem weiteren Gemeindegemeinderat der Region an. Im Fall von § 20 Absatz 4 wird die Auswahlkommission gebildet, indem jeder Gemeindegemeinderat der Region einen Vertreter entsendet.“

22. § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22 Befristete Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen soll unabhängig von der Dauer ihrer Errichtung befristet erfolgen. Sonderseelsorgestellen werden in der Regel für den Zeitraum von sechs Jahren übertragen, Schulpfarrstellen für den Zeitraum nicht unter drei Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Übertragung entscheidet der Kreiskirchenrat über die erneute Ausschreibung, die Verlängerung der Übertragung oder die Wiederwahl mit Ausschreibungsverzicht zugunsten des derzeitigen Stelleninhabers. Im Falle der Verbindung einer Kreispfarrstelle mit einer Gemeindepfarrstelle oder bei Übertragung beider Stellen an eine Person soll die Kreispfarrstelle unbefristet übertragen werden.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.“

23. § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„insbesondere, wenn sich der derzeitige Bewerber zur Wiederwahl stellt oder der Ausschreibungsverzicht im besonderen kirchlichen Interesse liegt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

24. § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „hinzuzuziehen“ durch die Wörter „zu beteiligen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 10 und 11“ ersetzt.

25. § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 16 Satz 1 und § 17“ wird durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 und § 16“ ersetzt.

26. Nach der Überschrift von Abschnitt 4 wird folgende Überschrift zu Unterabschnitt 1 eingefügt:

„Unterabschnitt 1: Wiederbesetzung“

27. § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird der neue Wortlaut und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und die Wörter „oder zwei Kirchenkreise auch hinsichtlich des Dienstes des Superintendenten kooperieren.“ angefügt.

28. Nach § 26 wird folgender Unterabschnitt mit den §§ 27 und 28 eingefügt:

„Unterabschnitt 2: Amt und Rechtsstellung

§ 27

Grundsatz

(1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 28

Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Superintendenten beginnt mit dem Tag der Berufung.

- (2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.“

29. Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 3: Der Nominierungsausschuss“

30. § 26 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Nominierungsausschuss“ durch das Wort „Zusammensetzung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nummer 6 werden den Wörtern „ein Kirchenältester“ das Wort „gegebenenfalls“ vorangestellt.
- bb) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.“
- d) Absatz 2 wird Absatz 3.
- e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

31. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

**„§ 30
Aufgabe und Arbeitsweise**

(1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode einberufen.

(2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu beschreiben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.

(4) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.

(5) Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.“

32. Nach § 30 wird eine neue Überschrift wie folgt eingefügt:

„Unterabschnitt 4: Ausschreibung und Wahl“

33. § 27 wird § 31.

34. § 28 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

35. § 29 wird durch die folgenden §§ 33 und 34 ersetzt:

**„§ 33
Bekanntgabe des Wahlvorschlags**

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.

**§ 34
Gastpredigt**

Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Predigtgottesdienst ein. Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.“

36. § 30 wird durch die folgenden §§ 35 bis § 37 ersetzt:

**„§ 35
Einberufung der Kreissynode**

Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode zu einer besonderen Wahltagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Kreissynode eine besondere Sitzung angesetzt. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.

**§ 36
Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode**

- (1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Präses der Kreissynode der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.
- (2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen.
- (3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

**§ 37
Wahlhandlung**

- (1) Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.

(2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.

(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.

(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.“

37. § 31 wird § 38 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Einführung des Superintendenten erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 37 Absatz 4 leitet der Nominierungsausschuss das Verfahren nach §§ 31 ff. erneut ein.“

38. Nach § 38 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 5: Reformierter Senior

§ 39

Besetzung der Stelle des reformierten Seniors

Die Besetzung der Stelle des reformierten Seniors des reformierten Kirchenkreises erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des Abschnittes 3. Unterabschnitt 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kreissynode der Moderamen des reformierten Kirchenkreises tritt.“

39. § 32 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bewerbungsverfahrens ist“ die Wörter „eine Auswahlkommission“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt in der Regel befristet. Sie werden in der Regel für einen Zeitraum nicht unter 6 Jahren übertragen, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Die erneute Berufung des derzeitigen Stelleninhabers und eine Verlängerung der Übertragung der Stelle sind möglich.“

40. § 33 wird § 41.

41. § 34 wird § 42 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 33 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.

42. § 35 wird § 43.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrstellengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den ... November 2016
(4441-02)

Die Landessynode der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Dieter Lomberg
Präses